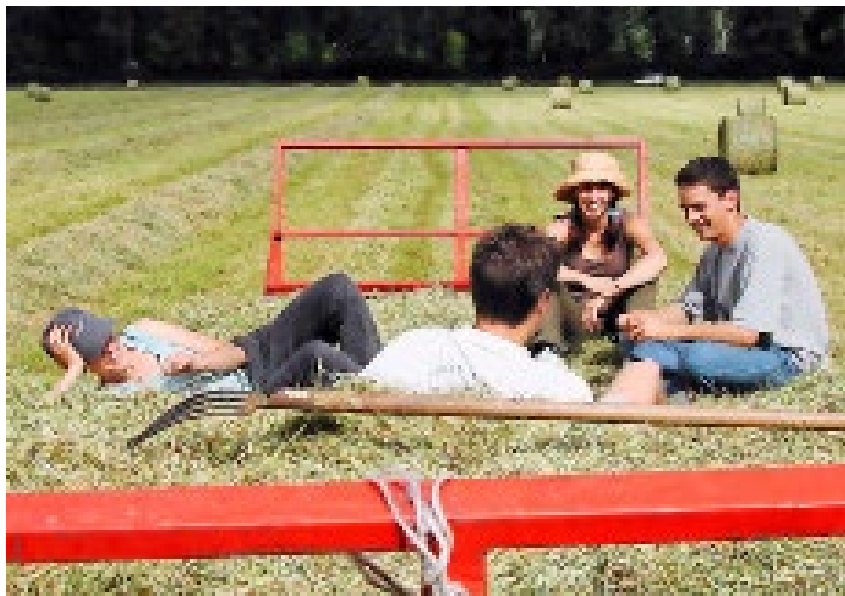


Familieneigene Angestellte

In der Landwirtschaft werden die familieneigenen Angestellten anders behandelt als im Gewerbe respektive in der Privatwirtschaft. Diese Besonderheit stellt die Bauernfamilien immer wieder vor versicherungstechnische Fragen. Ab wann gilt eine angestellte Person als familieneigen?

Als familieneigene Angestellte gelten:

- Eltern und Kinder des Betriebsleiters
- Schwiegertochter oder Schwiegersohn, welche den Betrieb voraussichtlich später bewirtschaften werden
- Der Ehegatte des Betriebsleiters der Betriebsleiterin



Für familieneigene Angestellte können bessere Versicherungslösungen abgeschlossen werden, da sie wie Selbstständigerwerbende angesehen werden. Bild: Pixabay

Lebt ein Paar im Konkubinat, gilt der Partner/die Partnerin als familienfremd. Die gemeinsamen Kinder gelten jedoch wieder als familieneigen. Bringt einer der Partner Kinder mit in die Beziehung, gelten diese ebenfalls als familienfremd. Kurz gesagt, nur direkte Vorfahren oder Nachkommen gelten als familieneigen. Doch was muss ich nun beachten bei den Lohnabzügen sowie

den Versicherungen? Die einzige Sozialversicherung, welche für familieneigene Angestellte obligatorisch ist, ist die AHV, IV und EO, welche direkt mit der SVA abgerechnet wird. Alle anderen Sozialversicherungen wie Arbeitslosen- und Unfallversicherung sowie

die berufliche Vorsorge (BVG) können nicht in einer Paketlösung (z.B. Globalversicherung) abgeschlossen werden.

Familieneigene Angestellte sind vom Gesetz her, was die Versicherungen betrifft, den fremden somit schlechter gestellt. Es ist deshalb wichtig, dass

der Risikoschutz für Unfall und Krankheit in den Bereichen

- Taggeld
- Invalidenrente
- Hinterlassenenrente
- Altersrente

in einer privaten Versicherungslösung eingeschlossen ist. Ebenfalls ist das Risiko Unfall in der Krankenkasse einzuschliessen. Die Krankenkasse bezahlt die Heilungskosten mit Franchise und Selbstbehalt bei einem Unfall. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um einen Berufs- oder Nichtberufsunfall handelt. In einem Anstellungsverhältnis ist das Risiko des Unfalls durch den Arbeitgeber ohne Franchise und Selbstbehalt gedeckt.

Bei einem Arbeitspensum von 8 Stunden pro Woche und mehr ist auch der Nichtberufsunfall durch den Arbeitgeber versichert und kann bei der Krankenkasse ausgeschlossen werden.

Die «Lohnverhandlungen» mit einem familieneigenen Angestellten sind die schwierigsten. Welche Lohnsumme ist angemessen? Was kann ich alles zum Lohn dazurechnen? Der Betriebsleiter bezahlt oft Rechnungen für die familieneigenen Angestellten, welche nicht mit dem Lohn deklariert werden. Diese Leistungen können beim Berechnen des Bruttolohnes dazugerechnet

«Direkte Vorfahren und Nachkommen gelten als familieneigen.»

werden. Ebenfalls kann man einen Beitrag für Kost und Logis dazurechnen, um einen höheren Bruttolohn zu erhalten. Ein höherer Bruttolohn hat verschiedene Vorteile. Es gibt zum Beispiel höhere Rentenleistungen aus der 1. Säule und es können höhere Beiträge in die Säule 2b einbezahlt werden.

Bei familieneigenen Angestellten besteht oft die Gefahr der Unterversicherung und selten der Überversicherung. Damit Ihre Familienmitglieder korrekt versichert sind, beraten wir Sie gerne bei einem persönlichen Gespräch bei uns auf der Geschäftsstelle in Dübendorf oder am Strickhof in Affoltern am Albis. ■

Nadja Läderach
ZBV-Versicherungsteam

